

Kommunalfinanzen in Zeiten aktueller Krisen – Vor welchen Herausforderungen stehen Kommunen

Hans-Peter Mayer
Bayerischer Gemeindetag

Hubert Siplý
Bayerische Landesbank

- **Stand der Grundsteuerreform**
- **Entwicklung der Kommunalfinanzen**
- **Ergebnis FAG 2023 – Ausblick FAG 2024**
- **Förderprogramme von Bund und Freistaat Bayern**
- **Herausforderungen der nächsten Jahre?**

- **Stand der Grundsteuerreform**

Überblick über den aktuellen Sachstand

Möglicher zeitlicher Ablauf

2021	Gesetzgebungsverfahren Bayern
01.01.2022	Hauptfeststellungszeitpunkt Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung → Allgemeinverfügung durch das Bayerische Landesamt für Steuern Frist noch offen; elektronisches Verfahren (ELSTER-Online-Portal), aber schriftliche Erklärungen möglich
2022/2023	Überprüfung, Bearbeitung der Erklärungen
spätestens 1. Quartal 2024?	Feststellung Grundsteuerausgangsbeträge (Bescheid) Erlass der Grundsteuermessbescheide
ab 2. Quartal 2024	Festsetzung der gemeindlichen Hebesätze
3./4. Quartal 2024	Erlass der Grundsteuerbescheide
ab 01.01.2025	Bayer. Grundsteuergesetz in Kraft

Verfahren

1. Hauptfeststellung zum 1. Januar 2022 (ca. 6 Mio. Fälle) einmalig (anders Grundsteuer A!)
Allgemeinverfügung Landesamt für Steuern
Aufforderung zur Abgabe einer i. d. Regel elektronischen Steuererklärung (ELSTER-Online-Portal) zur Erhebung von Daten, die für die Feststellung der Grundsteuerausgangsbeträge erforderlich sind (auch schriftlich möglich)
2. Überprüfung der Steuererklärungen und Festsetzung der Grundsteuerausgangsbeträge (I. Stufe) durch gesonderten Feststellungsverwaltungsakt (vgl. § 180 Abs. 1 Nr. 1 AO)
Feststellung Fläche von Grund und Boden (in qm) und Gebäudefläche (in qm) einschl. Unterscheidung Wohnfläche oder Nutzfläche

Hinweis: Kann nach Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayGrStG auch mit dem Grundsteuermessbescheid verbunden werden.

3. Erstellung der Grundsteuermessbescheide
(Stufe II)

4. Nach Eingang des Grundsteuermessbescheids
Anwendung des gemeindlichen Hebesatzes / der gemeindlichen
Hebesätze und Erlass des Grundsteuerbescheids durch die
Gemeinde (Stufe III)

Berechnung der Grundsteuer B

1) Berechnung des Äquivalenzbetrags (ÄqBetr)

Äquivalenzbetrag (ÄqBetr) = Fläche x Äquivalenzzahl

$$\text{ÄqBetr} = \text{Fläche (Grund + Boden)} \times \text{Äquivalenzzahl}_{(1)} + \text{Fläche (Wohnen)} \times \text{Äquivalenzzahl}_{(2)} + \text{Fläche (Nutzung)} \times \text{Äquivalenzzahl}_{(2)}$$

Bsp.: 1000 qm (Grund und Boden) 200 qm Wohnfläche 100 qm Nutzfläche

$$\begin{aligned} \text{ÄqBer} &= (1000 \text{ qm} \times 0,04) + (200 \text{ qm} \times 0,5) + (100 \text{ qm} \times 0,5) \\ &= \quad \quad 40 \quad \quad + \quad \quad 100 \quad \quad + \quad \quad 50 \quad \quad = 190 \end{aligned}$$

Beachte weitere Ermäßigungen

- Fläche (Grund u. Boden) > Zehnfache Wohnfläche (Gebäude 90% Wohnen)

3000 qm	150 qm
1500 qm x 0,04 + 1500qm x 0,02 = 90 statt 120	
- Fläche (Grund u. Boden) zu 90% weder bebaut noch befestigt
Anpassung Äquivalenzzahl für 10.000 qm übersteigende Fläche

2) Berechnung des **Grundsteuermessbetrags** (GrStMB)

Grundsteuermessbetrag (GrStMB) = Äquivalenzbetrag (ÄqBetr)
x Grundsteuermesszahl (GrStMZ)

GrStMB = [ÄqBetr (Grund + Boden) x GrStMZ] + [ÄqBetr (Wohnen) x GrStMZ]
+ [ÄqBetr (Nutzung) x GrStMZ]

Bsp.: ÄqBetr (Grund und Boden) 40 €
 ÄqBetr (Wohnen) 100 €
 ÄqBetr (Nutzung) 50 €

GrStMB = (40 € x 100%) + (100 € x 70%) + (50 € x 100%)
 = 40 € + 70 € + 50 € = 160 €

Beachte weitere Ermäßigungen Grundsatz GrStMZ = 100%

Ausnahmen

erfolgt durch Finanzamt	{	Wohnflächen = 70% (Äquivalenzzahl 0,35)
		Wohnflächen Land-/Forstwirtschaft - 25%
		= 52,5% (Äquivalenzzahl 0,2625)
		Gebäudeflächen Baudenkmal - 25%
		Wohnfläche = 52,5% (Äquivalenzzahl 0,2625)
		Nutzfläche = 75% (Äquivalenzzahl 0,375)

erfolgt
durch
Finanzamt

{ Bindung sozialer Wohnungsbau
(staatlich, kommunal oder Art. 15 Abs. 4 GrStG)
Wohnflächen = 52,5% (Äquivalenzzahl 0,2625)

3) Berechnung der Grundsteuer

Grundsteuer = Grundsteuermessbetrag x Hebesatz

Maßgebliche Flächen (Art. 2 BayGrStG)

Wohnflächen (einschl. häusliches Arbeitszimmer) = Wohnflächenverordnung des Bundes vom 25. November 2003

Sonstige Flächen = Nutzfläche des Gebäudes (nach DIN 277)

Ermittlung durch geeignete Methode: Vermessung und daraus abgeleitete Berechnung

Sonderfälle zur Wohnnutzung

Garagen im räumlichen Zusammenhang mit Wohnnutzung → bis zu 50 qm kein Ansatz

Nebengebäude bei untergeordneter Bedeutung (Schuppen, Gartenhäuschen) → kein Ansatz

untergeordnete Bedeutung wenn Gebäudefläche → kleiner 30 qm

Unbebaute Grundstücke

= wenn Gebäudefläche für **alle** auf dem Grundstück errichteten Gebäude kleiner als 30 qm

Hebesatz (Art. 5 BayGrStG)

Festlegung des Hebesatzes § 25 GrStG (Bund)
(keine Vorgaben enthalten; Recht der Kommunalen Selbstverwaltung)

Grundsatz

Es gilt ein einheitlicher Hebesatz in der Gemeinde

Aber:

die Gemeinde **kann** ermäßigte Hebesätze auf den jeweiligen Anteil des Grundsteuermessbetrags in den Fällen des

- Art. 4 Abs. 2 BayGrStG (Wohnflächen im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieb)
- Art. 4 Abs. 3 BayGrStG (Gebäudeflächen Baudenkmal)
- Art. 4 Abs. 4 BayGrStG (Wohnflächen Bindung sozialer Wohnungsbau – staatl., kommunal oder Art. 15 Abs. 4 GrStG)

festsetzen.

- Die Option für im Art. 4 Abs. 2, 3, 5 BayGrStG genannten Fälle zusätzliche Ermäßigungen des Hebesatzes zu ermöglichen, wurde durch BayGT abgelehnt
 - Die Sondersituation von Baudenkmalern, Wohnflächen im Zusammenhang mit Land- und Forstwirtschaft oder Sozialen Wohnungsbau wird ausreichend berücksichtigt
 - Keine Gründe für zusätzliche Privilegierung erkennbar
 - Wenn die bisherigen Einnahmen mindestens wieder erreicht werden sollen, müssen für jede zusätzliche Ermäßigung andere stärker belastet werden
 - Gefahr nicht enden wollender politischer Diskussionen ohne zu einer von allen akzeptierten Lösung zu Kommen

III. Äquivalenzzahlen des Art. 3 BayGrStG

- Wunsch sollten in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden überprüft und höher festgelegt werden. Konnte so nicht realisiert werden!
- Frage : Äquivalenzzahlen in der Tendenz zu niedrig ?
- Wie viele Gemeinden müssen 2024 Hebesätze anheben, um zu gleichen Einnahmen zu kommen?
- Wie viele Gemeinden können 2024 Hebesätze verringern, um zu gleichen Einnahmen zu kommen?
- Wird es Verwerfungen (groß – klein, Stadt – Land....) geben?

Forderung war:

Äquivalenzzahlen anheben, damit Kommunen Hebesätze senken können

Neu!

Art. 8 BayGrStG „Erweiterter Erlass“

Gemeinde **kann** Ansprüche aus dem Grundsteuergesetz erlassen, soweit nach dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Systemwechsel nach Lage des einzelnen Falles eine **unangemessen hohe Steuerbelastung** eintritt.

Ein solcher Fall kann insbesondere vorliegen:

- wenn die Lage erheblich von den in der Gemeinde ortsüblichen Verhältnissen abweicht (Hanggrundstücke?)
- wenn die Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes überschritten ist (in der Regel älter als 50,60..... Jahre?)
- bei einer Übergröße des nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes, sofern dieses eine einfache Ausstattung aufweist und entweder einen Hallenteil beinhaltet oder auf Dauer nicht genutzt wird.

Regelung aus Sicht BayGT in der Praxis so nicht vollziehbar!

verkompliziert und erschwert Vollzug (konterkariert Ziele des Gesetzes!)

Offene Formulierung, zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe, Vollzugshinweise erforderlich (die es bisher auch in den AV nicht gibt!).

Nicht jede Konstellation erfüllt die Voraussetzungen, es **muss** in jedem Fall die „**Unbilligkeit**“ hinzutreten!

Erhöht das Konfliktpotenzial und den Vollzugsaufwand!

Jede Ermäßigung **muss** von den anderen Steuerschuldnern „mitfinanziert“ werden (Aufkommensneutralität)

Wie geht es weiter?

Es gab eine Information der Gemeinden durch die Finanzverwaltung

– Was kommt auf die Gemeinden zu, was muss getan, vorbereitet werden

als „**Steuerbehörde**“ (z.B. Eröffnung Zugang Elster-Transfer)
Grundsteuermessbescheide (Daten müssen regelmäßig selbst
elektronisch abgerufen werden ...)

als „**Steuerschuldner**“ für gemeindliche Grundstücke

Vorbereitung einer Informationskampagne für Bürger, Wirtschaft,
Landwirtschaft

Regelmäßiger Austausch Finanzverwaltung – Kommunale Spitzenverbände

Fortlaufende Information an die Mitglieder

Hinweis auf Rundschreiben 15/2022 vom 9. März 2022 und 31/2022 vom
21. April 2022 sowie Schnellinfo 27 vom 5. September 2022

Fristverlängerung zur Abgabe der Grundsteuererklärung ursprünglich bis 31. Januar 2023 (gilt für Bürger, Wirtschaft aber auch für Kommunen); Abgabe der Erklärung auch durch Angehörige über Elster ist möglich; letztmalige Verlängerung bis 30. April 2023 (ist nur in Bayern erfolgt!)

Stand in Bayern (Mitte Oktober 2022)

Rund 90 % der Anträge liegen vor

derzeit noch keine Sanktionen geplant

Finanzverwaltung unter Druck

Sachbearbeitung läuft, Fehlerquote ?

Was, wenn Gemeinde Fehler erkennt ?

Kontaktaufnahme mit zuständigen Finanzamt

Ziel Berichtigung/Korrektur auch außerhalb RBB-Verfahren

Hinweis für Kommunen:

Klare Priorität für Erlass der Grundsteuermessbescheide, erst dann Bearbeitung
Rechtsbehelfe, Berichtigungen/Korrekturen

Zeitfaktor als Risiko

Wann stehen die überwiegenden Messbescheide zur Verfügung ?

Wann können die Beschlüsse zu den Hebesätzen gefasst werden ?

Wann können die Grundsteuerbescheide erlassen werden ?

- **Entwicklung der Kommunal Finanzen**

Ergebnis der Kassenstatistik (2021, 1.- 3. Quartal 2022; 4. Quartal 2022; 1.- 4. Quartal 2022; 1.- 2. Quartal 2023)

Steuerschätzung November 2022 und Mai 2023

Prognose Kommunale Spitzenverbände auf Bundesebene

Auswirkung von Gesetzesinitiativen auf Bundesebene

Was bedeutet das für die kommunalen Haushalte?
(Aussagen KfW Kommunalpanel 2023)

Steuereinnahmen 2020 / 2021 im 1.-4. Vierteljahr

Steuerarten	Gemeinden / Gv. zusammen			darunter					
	1.-4. Vierteljahr		Veränderung 2021 gegenüber 2020	Kreisfreie Städte			Ka. Gemeinden		
	2020	2021		1.-4. Vierteljahr		Veränderung 2021 gegenüber 2020	1.-4. Vierteljahr		Veränderung 2021 gegenüber 2020
	1 000 EUR		2020	2021	2020		2021	2020	
			%	1 000 EUR		%	1 000 EUR		%
Grundsteuer A	86.339	86.460	0,1	2.191	2.215	1,1	83.243	83.314	0,1
Grundsteuer B	1.827.728	1.867.559	2,2	783.411	801.571	2,3	1.044.278	1.065.950	2,1
Gewerbesteuer (netto)	7.627.372	10.653.237	39,7	3.138.053	5.051.448	61,0	4.503.561	5.601.737	24,4
Gem.-Ant. a.d. Eink. - Steuer	8.283.955	8.858.998	6,9	2.626.769	2.797.789	6,5	5.657.186	6.061.209	7,1
Gem.-Ant. a.d. Umsatz Steuer	1.531.895	1.535.448	0,2	757.533	755.447	-0,3	774.361	780.001	0,7
Hundesteuer	32.994	36.070	9,3	10.188	11.054	8,5	22.806	25.015	9,7
Zweitwohnungsteuer	32.437	47.603	46,8	9.274	9.267	-0,1	23.163	38.336	65,5
Sonstige Steuern	227	154	-32,1	-	-	-	227	154	-32,1
Kommunale Steuern insg.	19.422.947	23.085.529	18,9	7.327.418	9.428.792	28,7	12.108.825	13.655.716	12,8
Gewerbesteuer (brutto)	8.389.952	11.687.877	39,3	3.397.901	5.427.980	59,7	5.006.293	6.259.845	25,0
Gewerbesteuerumlage	762.579	1.034.640	35,7	259.847	376.532	44,9	502.732	658.108	30,9

Steuereinnahmen 2021 / 2022 im 1.-3. Vierteljahr									
Steuerarten	Gemeinden / Gv. zusammen			darunter					
	1.-3. Vierteljahr		Veränderung 2022	Kreisfreie Städte			Ka. Gemeinden		
			gegenüber	1.-3. Vierteljahr		Veränderung	1.-3. Vierteljahr		Veränderung
	2021	2022	2021	2021	2022	gegenüber	2021	2022	gegenüber
	1 000 EUR		%	1 000 EUR		%	1 000 EUR		%
Grundsteuer A	67.375	67.452	0,1	1.727	1.742	0,9	64.735	64.815	0,1
Grundsteuer B	1.444.006	1.467.948	1,7	628.368	632.636	0,7	815.604	835.275	2,4
Gewerbesteuer (netto)	7.418.638	8.627.913	16,3	3.396.859	3.852.144	13,4	4.021.738	4.775.705	18,7
Gem.-Ant. a.d. Eink. - Steuer	4.128.884	4.938.257	19,6	1.303.917	1.559.608	19,6	2.824.967	3.378.650	19,60
Gem.-Ant. a.d. Umsatz Steuer	682.040	700.901	2,8	335.546	344.863	2,8	346.494	356.037	2,8
Hundesteuer	34.942	37.226	6,5	10.840	11.365	4,8	24.103	25.861	7,3
Zweitwohnungsteuer	42.940	48.806	13,7	8.775	14.029	59,9	34.166	34.778	1,8
Sonstige Steuern	86	319	X	-	-	X	86	319	X
Kommunale Steuern insg.	13.818.911	15.888.822	15,0	5.686.030	6.416.387	12,8	8.131.892	9.471.439	16,5
Gewerbesteuer (brutto)	7.932.034	9.276.160	16,9	3.585.387	4.103.646	14,5	4.346.605	5.172.450	19,0
Gewerbesteuerumlage	513.396	648.247	26,3	188.528	251.502	33,4	324.867	396.745	22,1

Steuereinnahmen 2021 / 2022 im 4. Vierteljahr

Steuern	Gemeinden / Gv. zusammen			darunter					
	4. Vierteljahr		Veränderung 2022	Kreisfreie Städte			Ka. Gemeinden		
	2021	2022	gegenüber 2021	2021	2022	gegenüber 2021	2021	2022	gegenüber 2021
	1 000 EUR		%	1 000 EUR		%	1 000 EUR		%
Grundsteuer A	19.085	19.098	0,1	489	474	-3,1	18.579	18.612	0,2
Grundsteuer B	423.553	430.023	1,5	173.204	176.171	1,7	250.346	253.847	1,4
Gewerbsteuer (netto)	3.234.599	2.810.724	-13,1	1.654.589	1.280.710	-22,6	1.579.999	1.530.014	-3,2
Gem.-Ant. a.d. Eink. - Steuer	4.730.114	4.127.455	-12,7	1.493.872	1.303.539	-12,7	3.236.242	2.823.916	-12,7
Gem.-Ant. a.d. Umsatz Steuer	853.408	690.217	-19,1	419.901	339.607	-19,1	433.507	350.610	-19,1
Hundesteuer	1.128	1.027	-8,9	215	178	-16,8	913	848	-7,1
Zweitwohnungsteuer	4.663	4.556	-2,3	493	676	37,2	4.170	3.880	-7,0
Sonstige Steuern	69	163	137,6	-	-	-	69	163	137,6
Kommunale Steuern insg.	9.266.618	8.083.263	-12,8	3.742.762	3.101.355	-17,1	5.523.824	4.981.890	-9,8
Gewerbsteuer (brutto)	3.755.843	3.412.583	-9,1	1.842.593	1.496.763	-18,8	1.913.239	1.915.820	0,1
Gewerbsteuerumlage	521.244	601.858	15,5	188.003	216.052	14,9	333.240	385.806	15,8

Steuereinnahmen 2021 / 2022 im 1.-4. Vierteljahr

Steuerarten	Gemeinden / Gv. zusammen		darunter						
	1.-4. Vierteljahr		Veränderung 2022 gegenüber 2021	Kreisfreie Städte		Ka. Gemeinden		Veränderung 2022 gegenüber 2021	
				1.-4. Vierteljahr	Veränderung 2022 gegenüber 2021	1.-4. Vierteljahr			
	2021	2022	2021	2022		2021	2022		
	1 000 EUR		%	1 000 EUR		%	1 000 EUR		%
Grundsteuer A	86.460	86.550	0,1	2.215	2.215	-0,0	83.314	83.427	0,1
Grundsteuer B	1.867.559	1.897.971	1,6	801.571	808.807	0,9	1.065.950	1.089.123	2,2
Gewerbesteuer (netto)	10.653.237	11.438.638	7,4	5.051.448	5.132.855	1,6	5.601.737	6.305.718	12,6
Gem.-Ant. a.d. Eink. - Steuer	8.858.998	9.065.713	2,3	2.797.789	2.863.147	2,3	6.061.209	6.202.565	2,3
Gem.-Ant. a.d. Umsatz Steuer	1.535.448	1.391.117	-9,4	755.447	684.470	-9,4	780.001	706.647	-9,4
Hundsteuer	36.070	38.253	6,1	11.054	11.544	4,4	25.015	26.709	6,8
Zweitwohnungsteuer	47.603	53.362	12,1	9.267	14.705	58,7	38.336	38.657	0,8
Sonstige Steuern	154	482	212,0	-	-	-	154	482	212,0
Kommunale Steuern insg.	23.085.529	23.972.084	3,8	9.428.792	9.517.742	0,9	13.655.716	14.453.329	5,8
Gewerbesteuer (brutto)	11.687.877	12.688.743	8,6	5.427.980	5.600.409	3,2	6.259.845	7.088.270	13,2
Gewerbesteuerumlage	1.034.640	1.250.105	20,8	376.532	467.554	24,2	658.108	782.551	18,9

Steuereinnahmen 2023 / 2022 im 1. Halbjahr

Steuern	Gemeinden / Gv. zusammen			darunter					
	1. Halbjahr		Veränderung 2023 gegenüber 2022	Kreisfreie Städte			Ka. Gemeinden		
				1. Halbjahr		Veränderung 2023 gegenüber 2022	1. Halbjahr		Veränderung 2023 gegenüber 2022
	2022	2023	2022	2023	2022		2023		
	1 000 EUR		%	1 000 EUR		%	1 000 EUR		%
Grundsteuer A	44.959	45.189	0,5	1.141	1.126	-1,4	43.155	43.363	0,5
Grundsteuer B	991.297	998.761	0,8	427.181	434.839	1,8	564.101	563.908	0,0
Gewerbesteuer (netto)	5.851.844	5.933.559	1,4	2.609.827	2.699.120	3,4	3.241.984	3.234.418	-0,2
Gem.-Ant. a.d. Eink. - Steuer	2.587.229	2.803.984	8,4	817.103	885.558	8,4	1.770.126	1.918.425	8,4
Gem.-Ant. a.d. Umsatz Steuer	367.388	357.155	-2,8	180.765	175.731	-2,8	186.623	181.424	-2,8
Hundesteuer	35.401	36.754	3,8	11.025	11.291	2,4	24.376	25.463	4,5
Zweitwohnungsteuer	40.897	43.335	6,0	10.437	10.784	3,3	30.460	32.551	6,9
Sonstige Steuern	147	274	87,2	-	-	-	147	274	87,2
Kommunale Steuern insg.	9.919.161	10.219.012	3,0	4.057.479	4.218.449	4,0	5.860.972	5.999.827	2,4
Gewerbesteuer (brutto)	6.209.624	6.223.080	0,2	2.757.424	2.805.317	1,7	3.452.167	3.417.742	-1,0
Gewerbesteuerumlage	357.780	289.520	-19,1	147.597	106.196	-28,0	210.183	183.324	-12,8

Steuereinnahmen 2023 / 2022 im 2. Quartal

Steuerarten	Gemeinden / Gv. zusammen			darunter					
	2. Vierteljahr		Veränderung 2023 gegenüber 2022	Kreisfreie Städte			Ka. Gemeinden		
				2. Vierteljahr		Veränderung 2023 gegenüber 2022	2. Vierteljahr		Veränderung 2023 gegenüber 2022
	2022	2023	2022	2023	2022		2023	2022	
	1 000 EUR		%	1 000 EUR		%	1 000 EUR		%
Grundsteuer A	24.834	25.055	0,9	654	643	-1,5	23.533	23.726	0,8
Grundsteuer B	554.857	561.143	1,1	249.456	257.450	3,2	305.391	303.682	-0,6
Gewerbesteuer (netto)	2.802.543	2.823.902	0,8	1.252.248	1.329.329	6,2	1.550.287	1.494.562	-3,6
Gem.-Ant. a.d. Eink. - Steuer	2.534.263	2.386.774	-5,8	800.375	753.794	-5,8	1.733.888	1.632.979	-5,8
Gem.-Ant. a.d. Umsatz Steuer	353.359	353.148	-0,1	173.863	173.759	-0,1	179.496	179.389	-0,1
Hundesteuer	10.302	10.699	3,9	2.596	2.713	4,5	7.706	7.986	3,6
Zweitwohnungsteuer	17.884	18.997	6,2	7.869	8.088	2,8	10.015	10.909	8,9
Sonstige Steuern	122	179	47,2	-	-	-	122	179	47,2
Kommunale Steuern insg.	6.298.163	6.179.897	-1,9	2.487.060	2.525.777	1,6	3.810.437	3.653.413	-4,1
Gewerbesteuer (brutto)	3.093.489	3.113.769	0,7	1.360.313	1.434.065	5,4	1.733.168	1.679.694	-3,1
Gewerbesteuerumlage	290.946	289.867	-0,4	108.064	104.736	-3,1	182.882	185.132	1,2

**Ergebnis der 163. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen"
vom 25. bis 27. Oktober 2022 in Dessau-Roßlau**

	Ist 2021	Schätzung 2022	Schätzung 2023	Schätzung 2024	Schätzung 2025	Schätzung 2026	Schätzung 2027
1. Bund							
(Mrd. €)	313,7	338,0	369,7	390,3	410,0	424,1	438,2
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	10,8	7,8	9,4	5,6	5,0	3,4	3,3
2. Länder							
(Mrd. €)	355,1	378,0	387,4	411,9	431,1	446,3	461,9
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	12,3	6,5	2,5	6,3	4,6	3,5	3,5
3. Gemeinden							
(Mrd. €)	126,2	132,4	139,8	147,8	156,3	162,6	168,4
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	17,4	4,9	5,6	5,7	5,7	4,0	3,6
4. EU							
(Mrd. €)	38,2	39,3	40,4	43,0	44,5	45,6	46,3
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	16,5	2,8	2,8	6,3	3,6	2,4	1,5
5. Steuereinnahmen insgesamt (Mrd. €)	833,2	887,7	937,3	993,0	1.041,9	1.078,5	1.114,8
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	12,6	6,5	5,6	5,9	4,9	3,5	3,4

Bund und Länder nach Ergänzungszuweisungen, Umsatzsteuerverteilung und Finanzausgleich.

Länder ohne, Gemeinden mit Gemeindesteuereinnahmen der Stadtstaaten.

Angaben in Mrd. € gerundet; Veränderungsdaten aus Angaben in Mio. € errechnet.

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen

Ziel: Entlastung der Steuerzahler

Ausgleich der Inflation durch fairen Einkommensteuertarif und Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (u. a. Anhebung Kinderfreibeträge, Anhebung Kindergeld, Erhöhung Grundfreibetrag...)

Breite Mehrheit im Bundestag

Folge: Steuermindereinnahmen für den öffentlichen Sektor in den Jahren 2023 bis 2027 (in Mrd. €)

	2023	2024	2025	2026	2027	Summe
Bund	8,134	13,963	15,040	15,475	15,897	68,509
Länder	7,738	13,160	14,144	14,517	14,854	64,413
Gemeinden	2,733	4,647	4,996	5,128	5,249	22,753
Summe	18,605	31,770	34,180	35,120	36,000	155,675

**Ergebnis der 164. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen"
vom 09.05. bis 11.05.2023 in Bad Homburg**

	Ist 2022	Schätzung 2023	Schätzung 2024	Schätzung 2025	Schätzung 2026	Schätzung 2027
1. Bund (Mrd. €) <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	337,2 8,0	359,9 6,7	377,3 4,8	394,6 4,6	409,1 3,7	421,3 3,0
2. Länder (Mrd. €) <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	384,5 8,3	380,7 -1,0	398,2 4,6	417,2 4,8	431,8 3,5	445,8 3,3
3. Gemeinden (Mrd. €) <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	135,4 7,3	139,1 2,8	144,4 3,8	152,9 5,9	159,8 4,5	165,0 3,3
4. EU (Mrd. €) <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	38,6 -2,5	40,8 5,5	42,2 3,6	44,5 5,5	45,6 2,4	46,3 1,5
5. Steuereinnahmen insgesamt (Mrd. €) <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	895,7 7,5	920,6 2,8	962,2 4,5	1.009,3 4,9	1.046,2 3,7	1.078,5 3,1

Bund und Länder nach Ergänzungszuweisungen, Umsatzsteuerverteilung und Finanzausgleich.

Länder ohne, Gemeinden mit Gemeindesteuereinnahmen der Stadtstaaten.

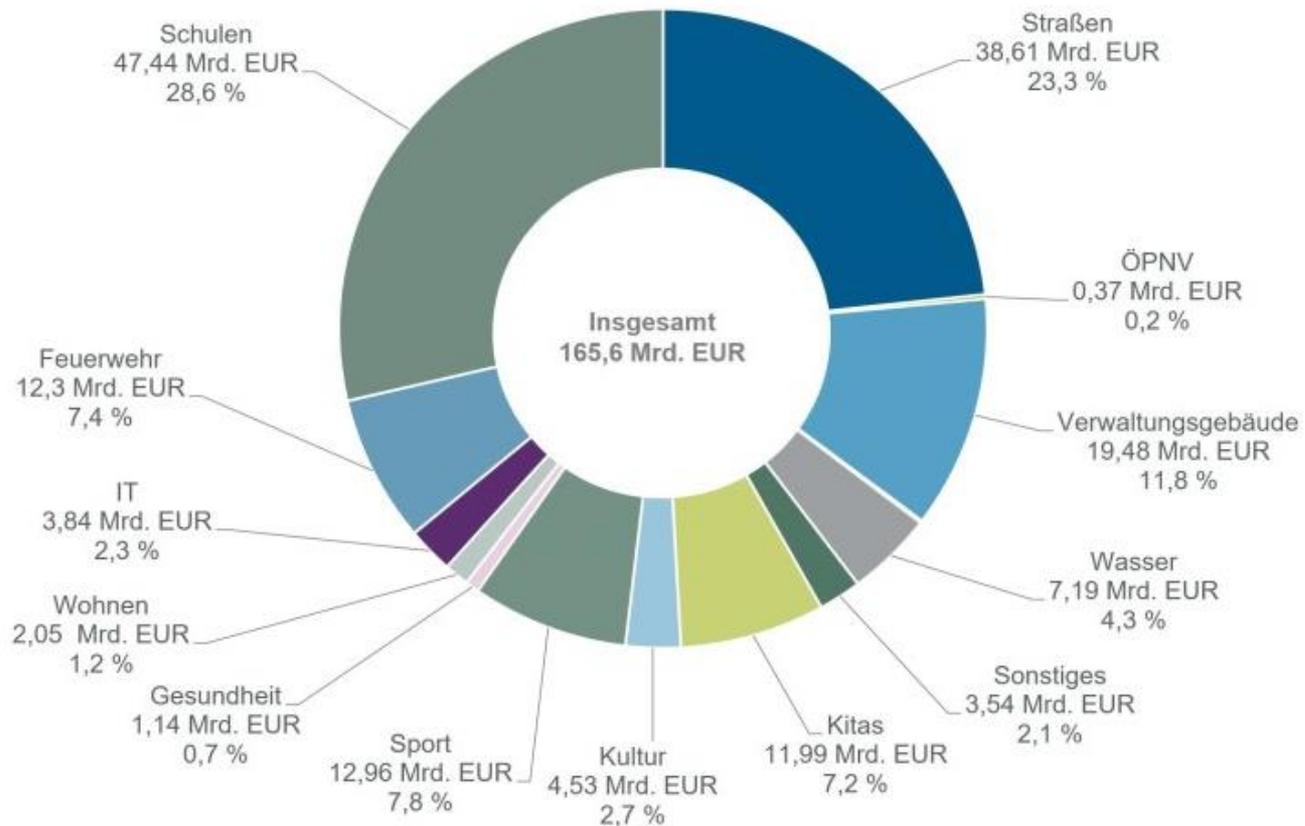
Angaben in Mrd. € gerundet; Veränderungsraten aus Angaben in Mio. € errechnet.

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen

- Finanzierungssaldo der Kommunen 2022 + 2,6 Mrd. € (2021 +4,6 Mrd. €)
- Statistik bildet „heterogene“ Lage/Situation der einzelnen Kommune nicht ab
- Investitionsstau der Kommunen rund 165,6 Mrd. € (nicht enthalten anstehende Zukunftsinvestitionen)
- Risiken für kommunale Haushalte
 - Ukrainekrieg – Geopolitische Lage – Flüchtlingskrise
 - Wirtschaftliche Entwicklung (Konjunktur – Inflation – Steigende Zinsen)
 - Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen
 - Tarifabschluss
- Zunehmende Kommunalisierung von Sozialleistungen
- Bildung – Kinderbetreuung – Ganztagsbetreuung Grundschule

Wahrgenommener Investitionsrückstand der Kommunen

In Mrd. EUR und in Prozent.



Quelle: KfW-Kommunalpanel 2023, durchgeführt vom Difu von September bis Dezember 2022.

Prognose zur Entwicklung der Kommunal финанzen 2023 – 2026 der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände (Juli 2023)

Ergebnis:

	Finanzierungssaldo
2023	- 6,4 Mrd. €
2024	- 9,6 Mrd. €
2025	- 9,6 Mrd. €
2026	- 8,2 Mrd. €

Annahme:

Regelungen des Bundes zur Geflüchtetenfinanzierung gelten auch für den Prognosezeitraum.
 Mindereinnahmen aus der Umsetzung Mindestbesteuerungsrichtlinie und des Wachstumschancengesetzes sind noch nicht berücksichtigt!

Folge:

- // Probleme, genehmigungsfähige Haushalte aufzustellen
- // Investitionsfähigkeit wird abnehmen
- // Spielräume für freiwillige Aufgaben werden spürbar sinken
- // Strukturelle Probleme des Defizits werden sichtbar
- // Es besteht kein Spielraum für neue Aufgaben

Forderung:

Kommunen brauchen verlässliche, langfristig tragfähige Lösungen, die von Bund und Ländern nicht jedes Jahr neu verhandelt werden müssen

Ergebnisse KfW-Kommunalpanel 2023 (Mai 2023)

- Die Erwartungen der Kommunen für 2023 sind – trotz einer überraschend positiven Finanzlage 2022 – so schlecht wie noch nie
 - rd. 50 % der Kommunen; Einschätzung Finanzlage als gerade noch ausreichend oder mangelhaft
 - 70 % der Kommunen erwarten in den nächsten fünf Jahren eine nachteilige Entwicklung der Finanzlage
 - Gründe: absehbare Mehrausgaben, bestehende Konjunkturrisiken, Inflation, Entwicklung der Finanzmärkte, unsichere Finanzierungszusagen durch Bund und Länder
- Geplante Investitionen stabil aber Ausgabenanstieg deckt kaum den Preisanstieg

2022 41,3 Mrd. € / 2023 43,1 Mrd. € = +1,8 Mrd. € (+ 4,35 %)

■ Investitionsrückstand steigt um rd. 7 Mrd. € auf nun rd. 166 Mrd. €; strukturelle Ursachen erschweren den Abbau

■ Anstieg des Investitionsrückstands auch inflationsbedingt

Schule, Bildung abgebaut	47 Mrd. rd. 30 %	Tendenz wird
-----------------------------	------------------	--------------

Straßen, Infrastruktur	39 Mrd. rd. 36 %	Tendenz stabil
------------------------	------------------	----------------

Gebäude	20 Mrd. rd. 12 %	Tendenz wird größer
---------	------------------	---------------------

■ wahrgenommener Rückstand
im Süden niedriger als im Osten und Westen

■ Differenz zwischen geplanten und getätigten Investitionen steigend; bei kleinen/mittleren Kommunen am Höchsten

- Finanzierung wird zunehmend durch Faktoren bestimmt, die sich dem kommunalen Einfluss entziehen
 - Eigenmittel (eigene Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen) abnehmend
 - Kommunalkredit steigend
 - Fördermittel steigend
aber gezielte Förderung finanzschwacher Kommunen entfaltet zu geringe Hebelwirkung
- Zinswende und konjunkturelle Risiken verschärfen Finanzierungsrisiken
- Klimaschutz und Klimaanpassung erfordern sichere, nachhaltige, vor allem aber ausreichende Finanzmittel

11 % der Investitionen	Klimaschutz	2,9 Mrd. €
4 % der Investitionen	Klimaanpassung	1,0 Mrd. €

notwendig wäre aber mindestens eine Verdoppelung!

Gesetzentwürfe auf Bundesebene

Mindestbesteuerungsrichtlinie – Umsetzungsgesetz (Kabinettsbeschluss)

Bemühungen um eine globale Mindestbesteuerung für große inländische Gruppen und multinationale Unternehmensgruppen positiv

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)¹⁾

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ²⁾	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	-115	.	- 50	+ 910	+ 535	+ 285
Bund	+ 79	.	- 7	+ 487	+ 380	+ 279
Länder	+ 74	.	- 6	+ 487	+ 378	+ 274
Gemeinden	- 268	.	- 37	- 64	- 223	- 268

Die gemeindlichen Mindereinnahmen resultieren vornehmlich aus Änderungen bei den gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlagen (Lizenzschranke, „außensteuerlicher“ Hinzurechnungsbetrag, Niedrigsteuer-grenze).

Einseitige fiskalische Belastung der Kommunen wird abgelehnt; deshalb Kompensation der Mindereinnahmen und Beteiligung an den Mehreinnahmen erforderlich

Gesetzentwürfe auf Bundesebene

Mögliche Kompensationswege:

- Direkte Beteiligung der Gemeinden an der Mindeststeuer
Änderung Grundgesetz erforderlich
- Absenkung der Gewerbesteuerumlage zu Lasten von Bund und Ländern

Zusätzliche Forderungen:

- Erhöhung des allg. gewerbesteuerlichen Hinzurechnungssatzes
(§ 8 Nr. 1 GewStG) von 25 % auf 30 %
Attraktivität von Gewinnverlagerungen werden verringert
- Verwaltungsvereinfachungen für nur im Inland tätige Gesellschaften (Umsatzgrenze 750 Mio. €)

Gesetzentwürfe auf Bundesebene

Wachstumschancengesetz (Ziel Einigung i. R. Kabinettsklausur)

- Für die Jahre 2024 – 2026 ist für die Kommunen mit erheblichen Steuermindereinnahmen zu rechnen (zwischen 8,2 und 9,6 Mrd. €)
- Handlungsfähigkeit der Kommunen wird eingeschränkt
- Wachstumschancengesetz verfolgt allgemeine konjunktur- und wachstumspolitische Ziele (Aufgabe von Bund und Ländern; nicht der Kommunen)
- Hauptlast der Steuerausfälle soll aber von den Kommunen getragen werden!

Folgend das Finanztableau des Referentenentwurfs:

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr					
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	- 6 660	.	- 1 595	- 4 965	- 6 305	- 6 300	- 6 255
Bund	- 2 440	.	- 732	- 1 977	- 2 276	- 2 289	- 2 346
Länder	- 2 289	.	- 696	- 1 880	- 2 137	- 2 163	- 2 219
Gemeinden	- 1 931	.	- 167	- 1 108	- 1 892	- 1 848	- 1 690

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Bund und Länder müssen nur mit Ausfällen von rd. 0,64 % rechnen, die Kommunen mit rd. 1,39 % (Missverhältnis in der Belastungsverteilung)

Gesetzentwürfe auf Bundesebene

Aussetzung der Mindestgewinnbesteuerung

Ausfall von rd. 1,3 Mrd. € durch geplante (befristet 2024-2027) Aussetzung der Mindestbesteuerung der Gewerbesteuer und Anhebung des Sockelbetrages beim Verlustvortrag ab 2028 auf 10 Mio. € (20 Mio. € bei Zusammenveranlagung)

Gewerbesteuerliche Mindestbesteuerung absolut unverzichtbar für die Stabilität des örtlichen Gewerbesteueraufkommens!

Kein Instrument der Investitionsförderung; Möglichkeit Verwendung als Finanzanlage, Gewinnausschüttung oder Abfluss ins Ausland

■ Anstehende Zukunftsthemen

■ Mobilität, ÖPNV

■ Energieversorgung

■ Klimaschutz, Nachhaltigkeit

■ Medizinische Versorgung (Hausärzte, Krankenhäuser...)

■ Betreuung und Pflege im gemeindlichen Bereich

■ Digitalisierung

■ Personalmangel

■ Standardabbau – Bürokratieabbau – Verwaltungsmodernisierung

■ „Wasser“ (Wasserversorgung, Abwasser, Trockenheit, Starkregen...)

■

Einkommensteuerbeteiligung

- Art. 106 Abs. 5 Grundgesetz (Gemeindefinanzreformgesetz – GFRG)
 - Anteil der Gemeinden: 15 % Lohn- und veranlagte Einkommensteuer (Bund und Länder je 42,5 %), 12 % Kapitalertragsteueraufkommen
 - Verteilung nach „Schlüsselzahlen“
(Verhältnis der in einer Gemeinde bezahlten Einkommensteuer zum gesamten Einkommensteueraufkommen)
Achtung: Einkommensteuerstatistik alle 3 Jahre
 - „Höchstbeträge“ beachten
(35.000 €/70.000 €; gelten für 2021 bis 2024))
Der Anteil der Gemeinden richtet sich nach dem Aufkommen bis zu den o. g. „Höchstbeträgen“
Ausgleichsfunktion zwischen einkommensschwachen und einkommensstarken Gemeinden

Modellrechnungen Verteilung Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Anpassung der Sockelbeträge für die Ermittlung der Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für die Jahre 2024 – 2026

Sockelbeträge liegen seit 2012 bei 35.000 € (ledige) und 70.000 € bei gemeinsamer Veranlagung

Berechnet wurden die Werte 35.000/70.000; 40.000/80.000; 45.000/90.000 und 50.000/100.000

Aufgrund der Modellrechnungen hat der Bund eine Anhebung auf 40.000/80.000 vorgeschlagen

- geringste Abweichung vom bisherigen Bundesdurchschnitt
- Wahrung des bisherigen Steuereffalles zwischen großen und kleinen Gemeinden
- geringstes Umschichtungsvolumen

Länder haben mit 10:5 (Stimmen im Bundesrat 46:19) für den Vorschlag des Bundes gestimmt; Gesetzesänderung wird angestrebt

Kommunaler Finanzausgleich Stand: 27. Oktober 2022 (Herbst-Steuerschätzung 2022)	HH 2022	HH 2023	Veränderung 2023 gegen 2022	
	Mio. €	Mio. €	Mio.€	in %
A. Leistungen aus den Steuerverbänden				
I. Allg. Steuerverbund (12,75 % und ab 2018 inkl. 155 Mio. €)	(5.516,838 7)	(6.100,048 6)	(583,209 9)	(10,6%)
<u>abzgl.</u> a) Verstärkung Art. 10 BayFAG, kommunaler Hochbau (=B.9b)	(-456,218 8)	(-712,624 7)	(-256,405 9)	(56,2%)
b) Verstärkung Investitionspauschale (=B.10)	(-446,000 0)	(-446,000 0)	(0,000 0)	(0,0%)
c) Verstärkung Bedarfszuweisungen (=B.13b)	(-68,400 0)	(-68,400 0)	(0,000 0)	(0,0%)
d) Verstärkung Art. 15 BayFAG für Bezirke (=B.14b)	(-541,498 9)	(-601,248 9)	(-59,750 0)	(11,0%)
verbleiben für die Schlüsselmasse	<u>4.004,721 0</u>	<u>4.271,775 0</u>	<u>267,054 0</u>	<u>6,7%</u>
<u>davon</u> 1. Schlüsselzuweisungen	(4.000,000 0)	(4.267,000 0)	(267,000 0)	(6,7%)
2. Bayer. komm. Prüfungsverband	(4,521 0)	(4,575 0)	(0,054 0)	(1,2%)
3. Bayer. Selbstverwaltungskolleg	(0,200 0)	(0,200 0)	(0,000 0)	(0,0%)
II. Kfz-Steuerersatzverbund (70,0%)	(1.084,040 4)	(1.084,040 4)	(0,000 0)	(0,0%)
<u>davon</u> 1. Abwasserförderung (StMUV)	90,250 0	150,000 0	59,750 0	66,2%
2. ÖPNV-Betriebskosten, BayÖPNVG (StMB)	94,300 0	94,300 0	0,000 0	0,0%
3. ÖPNV-Investitionsförderung, BayGVFG (StMB)	76,135 0	76,135 0	0,000 0	0,0%
4. ÖPNV-Investitionsförderung, Härtefonds	67,300 0	67,300 0	0,000 0	0,0%
5. Straßenbau und -unterhalt, Pauschalen und Härtefonds	359,155 4	359,155 4	0,000 0	0,0%
6. Straßenausbaupauschalen	85,000 0	85,000 0	0,000 0	0,0%
7. kommunaler Straßenbau, BayGVFG (StMB)	160,000 0	160,000 0	0,000 0	0,0%
8. kommunale Umgehungsstraßen (StMB) (=B.17b)	(33,900 0)	(33,900 0)	(0,000 0)	(0,0%)
9. Verstärkung Art. 15 BayFAG für Bezirke (=B.14c)	(118,000 0)	(58,250 0)	(-59,750 0)	(-50,6%)
III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)	987,809 6	870,857 2	-116,952 4	-11,8%
IV. Einkommensteuerersatz	701,604 2	748,235 2	46,631 0	6,6%
B. Leistungen außerhalb der Steuerverbände				
1. Finanzaufweisungen - Pro-Kopf-Beträge (Art. 7 BayFAG)	489,000 0	490,000 0	1,000 0	0,2%
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	260,000 0	270,000 0	10,000 0	3,8%
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	100,000 0	90,000 0	-10,000 0	-10,0%
4. Zuw. für Verbraucherschutz u. Heimaufsicht	66,500 0	66,500 0	0,000 0	0,0%
5. Zuweisungen für Wasserwirtschaftsämter	2,450 0	2,450 0	0,000 0	0,0%
6. Nutzungsentgelt Datenbank Bayernrecht	0,090 0	0,090 0	0,000 0	0,0%

Blaue Liste
Teil 1

Blau Liste Teil 2

7. Abgeltung urheberrechtl. Ansprüche (StMUK, StMWK)	6,748 1	6,392 6	-0,355 5	-5,3%
8. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	643,432 2	643,432 2	0,000 0	0,0%
9. Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG für Schulen, Kitas, u.a.	650,000 0	1.000,405 9	350,405 9	53,9%
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(193,781 2)	(287,781 2)	(94,000 0)	(48,5%)
b) Verstärkung aus allg. Steuerverbund	(456,218 8)	(712,624 7)	(256,405 9)	(56,2%)
10. Investitionszuschüsse	446,000 0	446,000 0	0,000 0	0,0%
Verstärkung aus allg. Steuerverbund	(446,000 0)	(446,000 0)	(0,000 0)	(0,0%)
11. Zuweisungen für Altlasten und Abfall (StMUV)	3,675 0	3,675 0	0,000 0	0,0%
12. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	323,000 0	323,000 0	0,000 0	0,0%
13. Allgemeine Bedarfszuweisungen / Stabilisierungshilfen	120,000 0	120,000 0	0,000 0	0,0%
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(51,600 0)	(51,600 0)	(0,000 0)	(0,0%)
b) Verstärkung aus allg. Steuerverbund	(68,400 0)	(68,400 0)	(0,000 0)	(0,0%)
14. Zuweisungen an die Bezirke	706,481 7	706,481 7	0,000 0	0,0%
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(46,982 8)	(46,982 8)	(0,000 0)	(0,0%)
b) Verstärkung aus allg. Steuerverbund	(541,498 9)	(601,248 9)	(59,750 0)	(11,0%)
c) Verstärkung aus KfzSt-Ersatzverbund	(118,000 0)	(58,250 0)	(-59,750 0)	(-50,6%)
15. Jugendhilfeausgleich	16,870 0	16,870 0	0,000 0	0,0%
16. Zuweisungen für den ÖPNV nach Bundes-GVFG (StMB)	55,000 0	55,000 0	0,000 0	0,0%
17. Sonderbaulastprogramm, kommunale Umgehungsstraßen (StMB)	40,000 0	40,000 0	0,000 0	0,0%
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(6,100 0)	(6,100 0)	(0,000 0)	0,0%
b) Mittel aus KfzSt-Ersatzverbund	(33,900 0)	(33,900 0)	(0,000 0)	(0,0%)
C. FA-Leistungen insgesamt	10.555,522 2	11.163,055 2	607,533 0	5,8%
Kommunalanteil am KHG	-310,670 0	-308,942 6	1,727 4	-0,6%
Bundesleistungen nach dem EntflechtungsG / Bundes-GVFG	-55,000 0	-55,000 0	0,000 0	0,0%
D. Reine Landesleistungen	10.189,852 2	10.799,112 6	609,260 4	6,0%
Kommunaler Finanzausgleich	HH	HH	Veränderung 2023	
Stand: 27. Oktober 2022 (Herbst-Steuerschätzung 2022)	2022	2023	gegen 2022	
	Mio. €	Mio. €	Mio.€	in %
<i>Nachrichtlich: Einmalig zusätzliche Mittel</i>				
- für Straßenausbaupauschalen (vgl. A.II.6.)				
+ aus Spitzabrechnung Art. 19 Abs. 9 KAG (StMI)	40,000 0	30,000 0		
= damit stehen für Straßenausbaupauschalen zur Verfügung	125,000 0	115,000 0	(-10,000 0)	(-8,0%)

/ Folge für 2023 und folgende Jahre

Trotz Steuereinnahmen und FAG

Schwierigkeiten ausgeglichene Haushalte aufzustellen

Investitionen auf dem Prüfstand – Grenzen der Kreditaufnahme

Aufgabenkritik (Wünsche – realistische Ziele – Was können wir uns dauerhaft leisten ?)

- **Förderprogramme von Bund und Freistaat Bayern**

Überlegungen für die Fortentwicklung von Förderprogrammen für Kommunen

- Staatliche Förderprogramme als eine wichtige Säule der Kommunalfinanzen
- Stetige Ausweitung der kommunalen Aufgaben wird durch staatliche Förderprogramme begleitet
- Mit immer neuen Förderprogrammen werden die Kommunen aber auch in Aufgaben „getrieben“, die per se keine kommunalen Aufgaben sind.
- Grenze der „Leistungsfähigkeit“ bei der Abwicklung von Förderprogrammen ist erreicht

Deshalb ist es an der Zeit über die Fortentwicklung des Förderwesens aus kommunaler Sicht nachzudenken.

Überlegungen für eine Fortentwicklung von Förderprogrammen für Kommunen

1. Rechtzeitige Einbeziehung der Förderempfänger

Die Kommunen als Förderempfänger sollten bereits im Vorfeld der Erarbeitung, bei der Neufassung und Fortentwicklung von Förderprogrammen über die kommunalen Spitzenverbände einbezogen werden

2. Eindeutige Verortung von Förderprogrammen in der „Förderlandschaft“

Es gilt einen eindeutigen Förderzweck zu definieren. Überschneidungen sind soweit als möglich zu vermeiden. Sollten Sie jedoch unvermeidbar sein, sollen Aussagen zur Kompatibilität bzw. Kumulationsfähigkeit mit anderen Förderprogrammen enthalten sein.

3. Überprüfung der Vielzahl der Förderprogramme

Die erforderliche Anzahl der Kommunen betreffenden Förderprogramme ist einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Im Zweifel gilt weg von komplizierten Einzelförderungen, hin zu allgemeineren Förderansätzen mit Gestaltungsspielraum für die kommunale Selbstverwaltung.

4. Klare Vorgaben für Förderprogramme – angemessene Umsetzungsfristen

Förderprogramme sollten klar, schlank und einfach umsetzbare Anforderungen definieren; sie sollten angemessene Antragsfristen und Laufzeiten beinhalten. Für die Kommunen muss eine Planungssicherheit bei längerfristigen Projekten bzw. Projekten, mit langer Vorlaufzeit, gewährleistet werden. Verwaltungsvereinbarungen von Bund und Ländern sind zeitnah zu schließen.

5. Angemessenes Fördervolumen und Flexibilität

Das Fördervolumen soll sich an dem erforderlichen und realistischen Förderbedarf orientieren. Daneben ist sicher zu stellen, dass Förderprogramme ausreichend Flexibilität und den notwendigen Spielraum zur Entwicklung innovativer Konzepte ermöglichen. Regionale Besonderheiten sollen Berücksichtigung finden können. Dies alles stärkt die kommunale Selbstverwaltung.

6. Evaluierung und Fortschreibung von Förderprogrammen

Förderprogramme sind regelmäßig zu evaluieren und fortzuschreiben. Dabei ist auch zu gewährleisten, dass Kostenrichtwerte, Förderhöchstbeträge usw. an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Es ist darauf zu achten, dass zwischen nominellen und tatsächlichem Fördersatz aber auch im Hinblick auf die tatsächlichen Aufwendungen keine außer Verhältnis stehenden Diskrepanzen entstehen.

7. Finanzierungssicherheit beim erforderlichen Eigenanteil

Der von der Kommune zu erbringende erforderliche Eigenanteil ist so festzulegen, dass er der jeweiligen Situation der Kommune ausreichend Rechnung trägt. Es ist darauf zu achten, dass sich der Eigenanteil während eines laufenden Förderverfahrens nicht außer Verhältnis erhöht. Es ist fortlaufend zu prüfen, durch welche Ansätze und Maßnahmen strukturschwache Regionen oder Regionen mit sich stark verändernden Anforderungen zielgerichtet unterstützt werden können.

8. Schaffung einer Anlaufstelle „Förderlotsen“

Bei den Regierungen wird eine zentrale spezialisierte und mit ausreichenden Personalkapazitäten versehene Anlaufstelle „Förderlotsen“ geschaffen. Die Förderlotsen sind zuständig für die Themenfelder Beratung, Erfahrungsaustausch, Unterstützung und Verfahrensbegleitung. Sie geben einen Überblick auch über Förderprogramme der EU, des Bundes und des Freistaats Bayern. Ähnliche bzw. vergleichbare Förderprogramme sollen nicht von verschiedenen Förderstellen bearbeitet werden. Hier sollte eine Bündelung bei einer zentralen Stelle, wie z.B. den zuständigen Regierungen vorgesehen werden.

9. Schaffung einer zentralen Förderplattform

Über die bisher bereits bestehenden Angebote hinaus wird eine zentrale Förderplattform eingerichtet, die eine einfache, verständliche, aktuelle und übersichtliche Aufbereitung der entscheidungsrelevanten Inhalte der bayerischen Förderprogramme beinhaltet. Dargestellt werden sollen z.B. die Höhe des Eigenanteils, das Fördervolumen, zu beachtende Fristen, der jeweilige Fördersatz, die Förderhöhe, die Fördervoraussetzungen aber auch welche Fördermittel aktuell beim jeweiligen Förderprogramm noch zur Verfügung stehen.

10. Antrags- und Nachweispflichten „so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich“

Der Grundsatz ist sowohl beim Förderinhalt, beim Förderverfahren insbesondere aber auch bei den Antrags- und Nachweispflichten voll umfänglich Rechnung zu tragen. Förderhöhe und Aufwand müssen in einer angemessenen Relation zu einander stehen. Daten und Kostenangaben werden nur in der Detailtiefe gefordert, wie sie zum Zeitpunkt der Antragstellung regelmäßig vorliegen können. Bei der Prüfung wird auf die Kriterien Prüfbarkeit, Ziel und Erfolgskontrolle abgestellt.

Dokumentationserfordernisse, Berichts- und Nachweispflichten werden eindeutig beschrieben und tragen dem Grundgedanken der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit Rechnung.

/// Vor welchen Herausforderungen stehen wir?

/// Was ist zu tun?

Wir sehen uns auf der

NÜRNBERG 2023
KOMMUNALE

18./19. Oktober 2023

www.kommunale.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

***Für eine persönliche Beratung stehe ich Ihnen jederzeit
gerne zur Verfügung
Hans-Peter Mayer***

**Kontakt:
Geschäftsstelle
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 089/36 00 09-17
E-Mail: hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de**